

Beitrittserklärung / Anteilserhöhung



Senden Sie bitte die ausgefüllte Erklärung an:

Teckwerke Bürgerenergie eG
Paradiesstr. 23-25
73230 Kirchheim unter Teck

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname, Firma, Verein etc.

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Steuer-Identifikationsnummer: (notwendig bei Ausschüttungen!)

2. Beitritts- und Beteiligungserklärung

- Ich beantrage die Aufnahme in die Teckwerke Bürgerenergie eG mit Sitz in Kirchheim unter Teck als Mitglied. Ich möchte mich an der Genossenschaft beteiligen mit

_____ **Geschäftsanteilen.**

- Ich bin bereits Mitglied und möchte mich an der Genossenschaft beteiligen mit weiteren

_____ **Geschäftsanteilen.**

Ein Geschäftsanteil beträgt 100,-€. Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zu leisten. Eine Abschrift der Satzung der Teckwerke Bürgerenergie eG in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung habe ich erhalten.

3. Einzahlungen auf die Geschäftsanteile

Ich werde den fälligen Betrag für die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung in die Mitgliederliste auf das Konto der Teckwerke Bürgerenergie eG überweisen.

4. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Beitretenden

6. Zustimmung bei Minderjährigen

Ich / wir stimme(n) der Beitritts- und Beteiligungserklärung hiermit zu.

Ort, Datum

Namen und Unterschrift(en) der / des gesetzlichen Vertreters

4. Bankverbindung

Name der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers

Name und Ort des Kreditinstituts

IBAN/BIC

Auf die angegebene Bankverbindung können Gewinnausschüttungen überwiesen werden.

Informationen zum Fernabsatzrecht

1. Information zum Zustandekommen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht, wenn der Vorstand der Teckwerke Bürgerenergie eG nach Eingang der Beitritts- und Beteiligungserklärung die Zulassung des Beitritts und der Beteiligung beschließt sowie eine nach außen gerichtete Willenserklärung über die Zulassung abgibt, insbesondere die Zulassung schriftlich erklärt bzw. den Beitretenden in die Mitgliederliste einträgt. Der Beitretende wird über seine Eintragung in die Mitgliederliste unverzüglich benachrichtigt.

2. Information über unsere Produkte

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geburtstag) durch die Teckwerke Bürgerenergie eG zur Werbung und Information über aktuelle Produkte und Dienstleistungen der Unternehmen der Teckwerke Bürgerenergie eG per Post, Telefon und E-Mail erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden dürfen. Eine Übermittlung meiner Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und ist für die Mitgliedschaft nicht erforderlich. Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – widerrufen werden kann.

3. Widerrufsbelehrung für Beitretende

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Von der Teckwerke Bürgerenergie eG auszufüllen:

Der Beitritt und die Beteiligung bei der Teckwerke Bürgerenergie eG werden zugelassen.

Ort/Datum

Unterschriften des Vorstands der Teckwerke Bürgerenergie eG

Teckwerke Bürgerenergie eG

Paradiesstr. 23-25
73230 Kirchheim

Telefon: 07021 998 998-9

Fax: 07021 998 998-8

Mail: info@teckwerke.de

Internet: www.teckwerke.de

Vorstand:

Prof. Dr.-Ing. Pedro da Silva

Felix Denzinger M.A.

Dipl.-Ing. Olaf Essig

Aufsichtsratsvorsitz:

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Söllner

Bankverbindung:

Volksbank Mittlerer Neckar eG

IBAN: DE90 6129 0120 0418 4240 04

BIC: GENODES1NUE



Satzung

Teckwerke Bürgerenergie eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Teckwerke Bürgerenergie eG. Sitz ist Kirchheim unter Teck.
- (2) Die Genossenschaft befasst sich mit dem Aufbau eines vollintegrierten Regionalwerkes in der Region rund um die Teck, mit den Sparten Energietransport (Netz), Energieerzeugung und Energievertrieb zur Versorgung der Mitglieder. Ziel ist dabei der Umbau des Energiesystems zu einer atomstromfreien, nachhaltigen, preisgünstigen, dezentralen und effizienten Energielandschaft mit Bürgerbeteiligung.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,- €. Der Geschäftsanteil muss sofort in voller Höhe eingezahlt werden.
- (2) Mitglieder können bis zu 1.000 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Der Aufsichtsrat schlägt Vorstandsmitglieder sowie die Amtsdauer vor. Die Generalversammlung

kann ebenfalls Kandidaten vorschlagen.

- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 200.000,-€ übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden. Je zwei Vorstände vertreten die Genossenschaft gemeinsam.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (6) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf, beträgt 80 v.H. der Geschäftsanteile am der Auszahlung vorhergehenden Bilanzstichtag. Mehrere zum selben Termin ausscheidende Mitglieder werden anteilig bedient, im Übrigen in der zeitlichen Folge des Ausscheidens.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Teckboten, Kirchheim.

1. Beitritt zur Genossenschaft, weitere Geschäftsanteile

Die Beitrittserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von 100 EUR auf den Geschäftsanteil zu leisten. Eine Abschrift der Satzung stand mir vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung.“

Name, Vorname: Adresse: Unterschrift:“

Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben, wenn ein Mitglied weitere Geschäftsanteile übernimmt.

Werden im ersten Geschäftsjahr mehrere Geschäftsanteile übernommen, so lautet die Beitrittserklärung: „Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von 500 EUR auf die übernommenen fünf Geschäftsanteile zu leisten.“

2. Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen.

Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden.

3. Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird.

Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Unterlässt der Vorstand die erforderliche Einberufung einer Generalversammlung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen.

Eine Generalversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer, in Textform gehaltenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.

In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). Die Einladungsfrist und die Leitung der Generalversammlung ergibt sich aus der Satzung.

4. Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Die Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigenden Mitgliedes). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

5. Beschluss über den Jahresabschluss

Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Diese Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen auf Wunsch sonst zugeleitet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und ggfs. des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.

6. Behandlung des Prüfungsberichtes

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung zu nehmen. Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

7. Protokoll der Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Generalversammlung
- Name des Vorsitzenden der Generalversammlung
- Wortlaut der Beschlüsse der Generalversammlung
- Feststellungen des Vorsitzenden über die Mehrheit bei der Beschlussfassung.

Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen; bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Kopie der Einladung zur Generalversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

8. Virtuelle Mitgliederversammlung

Es können virtuelle Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, die Empfehlungen für die Beschlussfassung der Generalversammlung abgeben. Nimmt die Generalversammlung die Empfehlung nicht an, so muss sie sich zu diesem Punkt vertagen und entscheidet in einer erneut einberufenen Versammlung abschließend und verbindlich.

Die virtuelle Mitgliederversammlung beschließt nach folgenden Regeln:

1. Jedes Mitglied kann die virtuelle Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über die Mailing-List mit dem Hinweis: „Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung“
3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der abschließenden Entscheidung.
4. In definierten Fällen kann die Entscheidung nach kürzerer Frist erfolgen. Die Liste der definierten Fälle wird gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und den Mitgliedern bekannt gegeben.
5. Die Entscheidungsfrist kann auch abgekürzt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit der kürzeren Frist einverstanden sind.
6. Die Einberufung muss den Gegenstand nennen, über den entschieden werden soll. Sie soll nach Möglichkeit bereits einen Antrag enthalten, über den abgestimmt werden soll. Sie muss weiterhin eine Begründung des Einberufers enthalten, aus welchen Gründen der angestrebte Beschluss gefasst werden soll.
7. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen (Mailing-List).
8. Spätestens zwei Wochen vor dem Entscheidungstermin hat der Einberufer den Antrag für die Abstimmung zu stellen. Auch die übrigen Mitglieder können bis zu diesem Termin Anträge zu dem Beratungsgegenstand stellen. Änderungsanträge zu gestellten Anträgen sind bis zehn Tage vor dem Entscheidungstermin zu stellen.
9. Der Vorstand bestimmt den Abstimmungsmodus. Er entscheidet insbesondere darüber, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt und ob über Anträge alternativ oder jeweils getrennt abgestimmt wird. Die Abstimmung läuft mindestens eine Woche. Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis abschließend formell fest und teilt es unverzüglich den Mitgliedern mit.
10. Einsprüche gegen die Richtigkeit des festgestellten Abstimmungsergebnisses können nur innerhalb einer Woche erhoben werden.

9. Vorstand, Wahl, Amtszeit und Abberufung

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wenn ein Vorstand vorzeitig ausscheidet, endet die Amtszeit auch bei nachgewählten Vorständen mit Ablauf der 3-jährigen Wahlperiode. Der Vorstand besteht laut Satzung aus 2 Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Vorstand eine größere Mitgliederzahl als 2 hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Der Aufsichtsrat kann einstimmig einen der Vorstände verpflichten, sein Amt bis zur nächsten Generalversammlung ruhen zu lassen.

10. Vorstand – Stellvertretung

Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

11. Vorstand - Leitung und Vertretung der Genossenschaft

Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit zur Vertretung der Genossenschaft befugt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

12. Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder, Kreditbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

Die Generalversammlung hat die Beschränkung für Kreditvergaben am 16.06.2023 neu beschlossen: Es dürfen ab dem 01.07.2023 nicht mehr als 10% der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses der Teckwerke an denselben Schuldner gewährt werden.

13. Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Der Aufsichtsrat wird 2 Jahre nach der regulären Vorstandswahl gewählt.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

Soweit die Satzung keine Bestimmung über die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder enthält, wird sie durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

14. Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, (und ggfs. den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung beschlossen.

15. Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder.

Die Generalversammlung erlässt Richtlinien über die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern.

16. Protokoll der Aufsichtsratssitzungen

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Stimmenmehrheit
- sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.

Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

17. Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

18. Entlastung Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

19. Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen.

20. Verteilung von Gewinn und Verlust

Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Gewinne den Rücklagen zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen. Bis der Geschäftsanteil erreicht ist wird der Gewinn zum Geschäftsguthaben dazugeschrieben. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

Die Bildung der gesetzlichen Rücklage ist in der Satzung geregelt.

Die Geschäftsguthaben werden nicht verzinst.

21. Schwerwiegende Verluste

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies mitzuteilen.

22. Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft ganz oder teilweise einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung ist, dass der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder, sofern er schon Mitglied ist, dass dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil oder die Geschäftsanteile nicht übersteigt.

23. Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus der Satzung.

24. Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft wird durch seine Erben fortgesetzt. Der Nachweis der Erbenstellung ist durch einen Erbschein zu führen. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen.

25. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

26. Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern

Ausgeschiedene Mitglieder erhalten ihr Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt.

Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung festgestellten Bilanz.

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestand der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung.

Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

27. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen, soweit das Genossenschaftsgesetz keine höheren Mehrheiten vorschreibt.

Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie sind sofort wirksam.

Diese Allgemeine Geschäftsordnung wurde beschlossen von der Generalversammlung der Teckwerke Bürgerenergie eG am 30.04.2015.

Am 16.06.2023 wurden die Bedingungen zur Kreditvergabe angepasst.